

Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz

<u>Margarethe.grasser@sozialministerium.at</u>

Alexander.miklautz@sozialministerium.at

Unser Zeichen IK

Sachbeameile Dr.Krumpöck

Tellefon +43 | 1 | 811 73-286

eMail krumpoeck@kwt.or.at

Datum 4.11.2014

Stellungnahme zum Entwurf des Bundesgesetzes, mit dem das Bundespflegegeldgesetz geändert wird (GZ: BMASK-40101/0018-IV/B/4/2014)

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Kammer der Wirtschaftstreuhänder dankt für die Einladung zur Stellungnahme.

Der Fachsenat für Arbeits- und Sozialrecht teilt zum oa Gesetzesentwurf wie folgt mit:

## - Allgemeine Anmerkungen

Wir begrüßen das Vorhaben, die Pflegegeldstufen zumindest teilweise anzuheben und den Informationszugang zur Pflegeunterstützung mittels Online-Angeboten zu erleichtern. Allerdings ist es auch zu bedauern, dass die Zutrittsvoraussetzungen durch die Anhebung des nötigen Zeitaufwands deutlich angehoben werden. Auch wenn eine budgetäre Notwendigkeit dieses Schritts nachvollziehbar ist, geht diese Maßnahme zu Lasten jener, die es gerade noch schaffen, die ohnehin schwere Vereinbarkeit zwischen Pflegebedarf und Berufstätigkeit oder anderen familiären Verpflichtungen herzustellen.

## Spezielle Anmerkungen

## ad Z 4,5 - §4 Abs. 2 und §5 Pflegestufen & Pflegegeld

Wie bereits erwähnt, ist der Schritt der Erhöhung der Zugangsbarrieren gerade auch in den niedrigeren Pflegestufen bedauerlich. Zwangsläufig wird damit der Begünstigtenkreis kleiner und somit die verteilbaren Mittel für den Einzelnen größer. Es erscheint aus sozialpolitischen Erwägungen fraglich, ob dieser Schritt die nötige Treffsicherheit zugunsten einer Erhöhung der Pflegestufen (§5 Neu) mit sich bringen wird. Die begründenden Ausführungen in den EBs, dass in den ersten Pflegestufen kaum professionelle Pflegehilfe in Anspruch genommen wird, können nur bedingt als tauglich angesehen werden. Erstens ist festzuhalten, dass ein relativer Anteil von etwa 20% bei Beziehern der Pflegestufe 2, die derartige Hilfe in Anspruche nehmen, wohl kaum als geringes Ausmaß gewertet werden kann und zweitens ist der Zweck im Pflegegeld nicht in ausschließlichen Kostendämpfungseffekten für Pflegedienste begründet (vgl. §1), sondern grundsätzlich für

pflegebedingte Mehraufwendungen gewidmet, welche sich nicht nur in der Inanspruchnahme von professionellen Pflegediensten erschöpfen.

Selbst unter Beachtung der budgetären Zwänge erscheint eine Erhöhung des nötigen Zeitaufwandes von 5 Stunden in der Stufe 1 (+8,3%) und der Stufe 2 mit 10 Stunden (+11,8%) als sehr hoch.

Zudem erscheint die Erhöhung von etwa 2% der Pflegestufen als wichtig, aber nicht genügend. Wir regen an, Valorisierungen, die der jährlichen Entwicklung entsprechen, durchzuführen (vgl. §108 ASVG - Aufwertungszahl).

## ad Z 9 - §33a Qualitätssicherung

Wir begrüßen ausdrücklich die Ausweitung der Qualitätssicherung und Verstärkung in Richtung beratender Funktion. Für Pflegebedürftige und deren Angehörige ist die Pflegesituation außerordentlich belastend, sodass jede Unterstützung gegeben werden soll, um diese Herausforderung zu meistern.

Als deutliches Signal in diese Richtung regen wir an, dass nicht nur die Möglichkeit, sondern das Recht der pflegebedürftigen Person oder des pflegenden Angehörigen auf einen beratenden Hausbesuch im Gesetz verankert wird. Um hier auch ressourcenschonend agieren zu können, ist es durchaus vorstellbar, dass dieses Recht auf das Kalenderjahr in einem bestimmten Ausmaß begrenzt wird.

Diese Stellungnahme wird von der Kammer der Wirtschaftstreuhänder dem Präsidium des Nationalrates elektronisch an begutachtungsverfahren@parlament.gv.at übermittelt.

Wir ersuchen höflich, unsere Stellungnahme zu berücksichtigen.

Mit freundlichen Grüßen

KR Johann Mitterer e.h. (Vorsitzender des Fachsenates für Arbeits- und Sozialrecht) Mag. Gregor Benesch (stv. Kammerdirektor)

Referent: Mag. Stefan Schuster